

Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 6. Mai 2019
GZ 302.487/004-P1-3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, STS-Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. April 2019, GZ BMF-160000/0004-III/5/2019 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf halten fest, dass mit dem Gesetzesvorhaben den Kritikpunkten und Vorschlägen des RH zur organisatorischen Zusammenführung der Aufsichtsbereiche der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) unter Berücksichtigung der Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und Vermeidung einer weiter steigenden Komplexität gefolgt werden soll.

Der RH weist einleitend darauf hin, dass er zuletzt – für den gegenständlichen Gesetzesentwurf relevante – Empfehlungen im Rahmen des Berichts „Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur“ (Reihe BUND 2017/20) abgab. Der RH hatte u.a. dem BMF empfohlen, im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht sowie unter Berücksichtigung der Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, die beiden Aufsichtsbereiche der FMA und der

OeNB organisatorisch zusammenzuführen, Schnittstellen zu reduzieren und das Instrument des Staatskommissärs in die Kompetenz der FMA zu übertragen und weiterzuentwickeln.

Der RH hält dazu vorbehaltlich der Ergebnisse einer Gebarungsüberprüfung fest, dass im höchsten Entscheidungsgremium des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, dem EZB-Rat, der Gouverneur der OeNB weiterhin vertreten sein wird und die OeNB damit eine Rolle in der Bankenaufsicht einnehmen wird. Weiters sieht der RH in der Wahrnehmung von Regulierungssachen im BMF und dem damit verbundenen Aufbau von bis zu 30 VBÄ eine Ausweitung von Schnittstellen. Eine vom RH empfohlene Weiterentwicklung des Instruments der Staatskommissäre ist gänzlich unterblieben.

2. Inhaltliche Bemerkungen

2.1 Weiterhin bestehende Schnittstellenproblematik

Eines der Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es, durch eine strukturelle Reform das Gesamtsystem der nationalen Finanzmarktaufsicht effizienter auszurichten und Doppelgleisigkeiten entgegenzuwirken. Zur Schnittstellenreduktion und Informationsoptimierung (z.B. Austausch von Meldedaten, Statistikinformationen, sonstigen für die Aufsicht notwendigen Daten und Informationen) soll die FMA mit der OeNB gem. § 21c FMABG i.d.F. des Entwurfs eine bilaterale Vereinbarung („Memorandum of Understanding“) schließen, welche die konkreten Details der Zusammenarbeit, des Informationsflusses und der Bereitstellung von Ressourcen zur Erfüllung der jeweiligen Kompetenzen festlegen soll. Der RH weist auf das Risiko hin, dass einer „überschießenden“ Veröffentlichung der detaillierten Regelungen des Datenaustausches innewohnt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass entgegen dem vom Entwurf genannten Ziel weiterhin organisationsübergreifende Schnittstellen zwischen der FMA und der OeNB bestehen bleiben bzw. neue Schnittstellen entstehen können. So erfordert beispielsweise die Wahrnehmung der makroprudenziellen Aufsicht im Zuständigkeitsbereich der OeNB (§ 21c Abs. 5 FMABG i.d.F. des Entwurfs) den Datenaustausch mit der FMA. Weiters hat die FMA gemäß § 44b Abs. 2 Nationalbankgesetz i.d.F. des Entwurfs Daten aller Unternehmen der Finanzbranche sowie der Pensionskassen, die die OeNB zur Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 44b Abs. 1 Nationalbankgesetz i.d.F. des Entwurfs benötigt, dieser auf ihr Verlangen zur Verfügung zu stellen. Sind die von der OeNB angeforderten Daten bei der FMA nicht verfügbar, so sind sie von der FMA zu erheben, und der OeNB zur Verfügung zu stellen. Liegen benötigte Daten bei der FMA nicht vor, so können sie von den Unternehmen der Finanzbranche sowie den Pensionskassen auch durch die OeNB direkt erhoben werden und sind diese Daten sodann der FMA zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG i.d.F. des Entwurfs kann die Abwicklungsbehörde (FMA) die OeNB als Sachverständige in Bezug auf Fragen der Finanzmarktstabilität gemäß § 48 Abs. 2 Z 2 BaSAG im Rahmen der Abwicklungsplanung beauftragen.

Ebenso können neue Schnittstellen und Abstimmungserfordernisse durch die Ausrichtung der künftig für die Regulierung des Finanzmarktes zuständigen Sektion III im BMF am erweiterten Aufgabenprofil der Finanzmarktaufsicht entstehen.